



STADTGEMEINDE GFÖHL

BearbeiterIn: StA.Dir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(12-0017)0011-12

Gföhl, am 22.11.2012

**Sitzungsprotokoll
der 18. außerordentlichen Sitzung des
Gemeinderates**

Termin: Dienstag, dem 22. November 2012, um 20.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 20.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 16.11.2012 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl, StR. Siegfried König, StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. LAbg. Josef Edlinger, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Reg.-Rat Walter Kalsner und GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger	ÖVP	Vbgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP
StR. Günter Steindl	SPÖ	StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MSc	SPÖ	StR. Siegfried König	FPÖ
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. LAbg. Josef Edlinger	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend sind:

GR. Thomas Schildorfer	SPÖ
GR. Leopold Ganser	WFG
GR. Claudia Hahn	SPÖ
GR. Karl Geyer	ÖVP

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzender: Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger

Schriftführer: StA.Dir. Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger begrüßt als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Auf Grund des Antrages von 9 Mitgliedern der ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Gemeinderatsfraktionen vom 15.11.2012 hat der Bürgermeister diese außerordentliche Gemeinderatssitzung gemäß § 45 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1976, LGBl. 1000 i.dzt.F., eingeladen.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 45 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1976, LGBl. 1000 i.dzt.F. hat der Bürgermeister den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von drei Wochen ab dem Einlangen des Verlangens abzuhalten.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP: | LAbg. GR. Josef Edlinger

FPÖ: | StR. Siegfried König

SPÖ: | GR. Manfred Kolar

WFG: | GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.

Tagesordnung:

1.	0-JRZV-000-(11-0001)0057-12	Vergleichsangebot der Firma Hydro-Ingenieure Umwelttechnik GmbH zur Beendigung des Verfahrens vor dem Landesgericht Krems/Donau zu Zahl 33 Cg 6811z wegen Schadensersatz über 87.000 € samt 8,38 % Verzugszinsen ab 6.5.2011.	JF Nr.
----	-----------------------------	---	--------

Gemeinderat am 22.11.2012:

Antrag vom 15.11.2012 gemäß § 45 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Einberufung einer Gemeinderatssitzung. Dieser Antrag wurde von neun Gemeinderäten unterfertigt (Beilage **A**). Der Antrag lautet:

Beschlussfassung über das Vergleichsangebot der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH zur Beendigung des Verfahrens vor dem Landesgericht Krems/Donau mit der Zahl 33 Cg 6811z wegen Schadensersatz über € 87.000 samt 8,38 % Verzugszinsen ab 6.5.2011.

Antrag von VbGm. Ludmilla Etzenberger und StR. Siegfried König:

Dem Vergleich zwischen der Stadtgemeinde Gföhl und der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, eingelangt bei der Stadtgemeinde am 14. November 2012 (Beilage **B**), und dem weiteren ergänzten Vergleich, eingelangt am 20. November 2012 (Beilage **C**), können keine Zustimmung erteilt werden und sind daher abzulehnen.

Begründung: Die vorliegenden Vergleichsangebote der Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH können wegen der zu geringen und nicht attraktiven Entschädigung nicht angenommen werden.

Die im Gespräch im Stadtamt Gföhl am 7. November 2012 mit DI Friedrich Spindelberger, Bgm. Karl Simlinger, Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. Siegfried König und StA.Dir. Erich Hagmann vereinbarten Inhalte entsprechen nicht der Schriftform der Vergleichsangebote.

Redner:

Bgm. Karl Simlinger, StR. Günter Steindl, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. LABg. Josef Edlinger, StR. Siegfried König, Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Reg.-Rat Walter Kalsner

Beschluss: Antrag mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP- Gemeinderatsmitglieder Bgm. Karl Simlinger, Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. Mag. Maria Gußl, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. Reg.-Rat Walter Kalsner, GR. LABg. Josef Edlinger, GR. Robert Kröpfl, GR. Bertha Tiefenbacher, GR. Christine Dietl und FPÖ-Gemeinderatsmitglied StR. Siegfried König

Enthaltung: SPÖ-Gemeinderatsmitglieder StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Manfred Kolar, GR. Margit Nagl, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann und die WfG-Gemeinderatsmitglieder GR. Johannes Pernerstorfer und GR. Gottfried Lechner

Zusatzantrag von Bgm. Karl Simlinger:

Erteilung einer Vollmacht für Bgm. Karl Simlinger für den Fall, dass bei einer eventuellen Nachverhandlung die unter Punkt 5) angeführte Gutschrift für künftige Planungsaufträge in der Höhe von € 10.000,-- ersetzt wird durch eine Erhöhung der Gutschrift für die Kanalreinigung um € 10.000,-- oder durch eine Spende für das Pfarrheim Gföhl in der Höhe von € 10.000,--.

Redner:

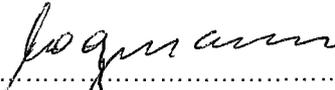
Bgm. Karl Simlinger, StR. Günter Steindl, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. LABg. Josef Edlinger, StR. Siegfried König, GR. Reg.-Rat Walter Kalsner, GR. Johannes Pernerstorfer

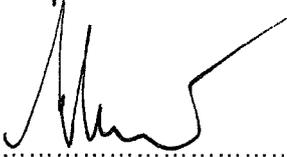
Beschluss: Über den Zusatzantrag wurde auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder nicht abgestimmt.

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.25 Uhr

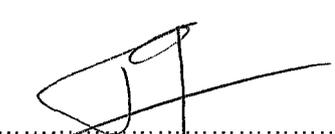
Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2012 unterfertigt.

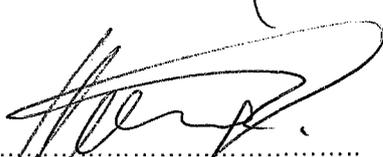

.....
Ök.-Rat Karl Simlinger
(Bürgermeister)


.....
StA.Dir. Erich Hagmann
(Schriftführer)


.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ)


.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer ÖVP)


.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer WfG)


.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ)

An die
 Stadtgemeinde Gföhl
 z. Hd. Herrn Bürgermeister
 Ök.-Rat Karl Simlinger

Beilage A zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
 vom 22.11.2012, Zahl 0-OIGM-000-(12-0017)0011-12

3542 Gföhl

Gföhl, 15.11.2012

Die unterfertigten Gemeinderäte beantragen gemäß § 45 Abs. 2 NÖ GO 1973 die
 Einberufung einer Gemeinderatssitzung mit folgenden Gegenstand:

1. Beschlussfassung über das Vergleichsangebot der Firma Hydro-
 Ingenieure Umwelttechnik GmbH zur Beendigung des Verfahrens
 vor dem Landesgericht Krems/Donau mit der Zahl 33 Cg 6811z
 wegen Schadensersatz über € 87.000 samt 8,38 % Verzugszinsen
 ab 6.5.2011.

Andrieha Epeber
 Kay G. Lust.
 Brandner Robul



 John Hande
 Margit Kogel



Unpräjudizieller Vorschlag für einen

VERGLEICH

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Gföhl,
vertreten durch den Bürgermeister Ökonomierat Karl Simlinger,
Hauptplatz 3, 3542 Gföhl

und

der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH,
FN 32574d,
Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein
("Hydro")

1. Hydro leistet an die Stadtgemeinde Gföhl einen Pauschalbetrag in Höhe von € 25.000,00 brutto als Beitrag zu den Sanierungskosten für den Kanal der Stadtgemeinde Gföhl.
2. Mit Bezahlung dieses Pauschalbetrages sind sämtliche Ansprüche der Stadtgemeinde Gföhl gegen Hydro, die sich auf Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanäle sowie Trinkwasserleitungen im Bereich des seinerzeitigen "Hauptplatzprojektes", aber auch in der Wurfenthalstraße, wie in Planbeilage /1 gelb markiert, endgültig bereinigt und verglichen. Der Stadtgemeinde Gföhl stehen daher gegen Hydro im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Hydro für die Stadtgemeinde Gföhl im Bezug auf die in Planbeilage /1 markierten Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanalabschnitte sowie in diesem Bereich verlegten Trinkwasserleitungen keinerlei Ansprüche, sei es aus behaupteten Planungsfehlern, der Verletzung von Warnpflichten, Verletzung von Leistungspflichten im Zusammenhang mit der örtlichen Bauaufsicht oder auf welcher Anspruchsgrundlage auch immer, zu.
3. Die Stadtgemeinde Gföhl und Hydro tragen ihre jeweiligen Kosten im Verfahren beim Landesgericht Krems an der Donau zu 33 Cg 68/11z selbst; ein (wenn auch nur anteiliger) Kostenersatz findet nicht statt. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusam-

menhang mit dem Abschluss des gegenständlichen Vergleiches tragen die Stadtgemeinde Gföhl und Hydro je zur Hälfte.

4. Im Verfahren zwischen den Streitparteien beim Landesgericht Krems an der Donau zu 33 Cg 68/11z tritt ewiges Ruhen ein; die Vertreter der Parteien dieser Vereinbarung werden das Gericht mit einer gemeinsamen Ruhensanzeige hiervon verständigen.
5. Hydro gewährt der Stadtgemeinde Gföhl eine Gutschrift in Höhe von € 10.000,00 zuzüglich USt auf Honorare für künftige Leistungen von Hydro im Zusammenhang mit der Erstellung eines digitalen Kanal- und Wasserleitungskatasters für die Stadtgemeinde Gföhl. Diese Gutschrift kann nur für derartige bei Hydro zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2017 beauftragte Leistungen und maximal in Höhe von höchstens 15% der jeweiligen Honorarsumme eingelöst werden. Eine Barablöse, Aufrechnung mit sonstigen Forderungen oder Einlösung bei Beauftragung Dritter mit den oben genannten Leistungen ist nicht möglich.
6. Zusätzlich erhält Stadtgemeinde Gföhl eine Gutschrift von € 5.000,00 zuzüglich USt auf Honorare für künftige Dienstleistungen im Bereich der Kanalreinigung oder der Pumpwerksreinigung. Diese Gutschrift kann von der Stadtgemeinde Gföhl nur für derartige Leistungen der Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH, Gewerbestraße 4-6, 3494 Stratzdorf, und maximal in Höhe von höchstens 15% der jeweiligen Honorarsumme eingelöst werden, die von der Stadtgemeinde Gföhl im Zeitraum zwischen 01.12.2013 und 31.12.2017 beauftragt werden. Eine Barablöse, Aufrechnung mit sonstigen Forderungen oder Einlösung der Gutschrift im Fall der Beauftragung eines anderen Unternehmens als Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH ist nicht möglich.

PROTOKOLLIERT

21.11.2012

Beilage C zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
vom 22.11.2012, Zahl 0-OIGM-000-(12-0017)0011-12

HASLINGER / NAGELE & PARTNER

Stadtgemeinde Gföhl

RECHTSANWÄLTE GMBH

20. Nov. 2012

Beil.

DOHSK
ANWÄLTE.AT

20. Nov. 2012

EINGELANGT

POSTVORMERK

An die
Hirtzberger Sacha Katzensteiner
Rechtsanwälte GmbH
zH Herrn Mag. Günther Katzensteiner
Gartenaugasse 3
3500 Krems

Per E-Mail: kanzlei@anwaelte.at

Stadtgemeinde Gföhl / Hydro Ingenieure

NORBERT NAGELE, DR.
KLAUS HASLINGER, DR.
CHRISTOPH SZEPE, DR.
WOLFGANG MORINGER, DR., LL.M.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, HON.-PROF., DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
MARTIN ODER, MAG., LL.M.
MARTIN STEMPROWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG., LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG., P.L.L.M.
CLAUDIA KAINDL, DR., LL.M.
BERTHOLD LINDNER, DR.
MICHAEL MAGERL, DR., LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG., DR., LL.M.
MARKUS GADERER, MAG., LL.M.
JOHANNA FISCHER, MMAG., DR.

ALS ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTE
FN 228459 W LG LINZ
UID ATU56230625

Wien, 20.11.2012
AZ Hydro/StadtGfWA
SM/cao-291

Sehr geehrter Herr Kollege,

zu Ihrem Schreiben vom 15.11.2012 nehme ich Stellung wie folgt:

1. Der im Vergleichsvorschlag meiner Mandantin genannte Betrag von € 25.000,-- ist als Pauschalbetrag zu verstehen; genau so war es auch besprochen. Die Anmerkung "brutto" bringt genau das zum Ausdruck, nämlich, dass (genau) dieser Betrag an Ihre Mandantin bezahlt würde, und nicht allenfalls noch darauf zusätzlich entfallende Umsatzsteuer, falls die Zahlung überhaupt einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen würde (wovon ich ohnehin auch nicht ausgehe). Klar ist jedoch, dass nur dieser Pauschalbetrag und kein anderer zur Anweisung kommen würde. Ich ersuche, das Wort "brutto" in diesem Sinne zu verstehen und meine, dass damit Ihre diesbezügliche Anmerkung entsprechend beantwortet und die Sache geklärt ist.
2. Nach den mir vorliegenden Informationen war klar besprochen, dass der Vergleich eine Generalbereinigungswirkung für das streitgegenständliche Projekt, also das Projekt Hauptplatz (samt Projekterweiterung hinsichtlich Wurfenthalstraße) haben muss. Das ist für meine Mandantin absolute Voraussetzung, überhaupt über einen Vergleich nachzudenken. Bekanntlich hat das Hauptplatzprojekt aber nicht nur die Verlegung eines Schmutzwasserkanals, sondern auch Trinkwasserleitungen betroffen. Aus diesem Grund muss sich die Generalbereinigungswirkung auch auf diesen Aspekt des Auftrages beziehen. Eine "Ausdünnung" der Generalbereinigungswirkung

LINZ - WIEN

A-1010 WIEN, MÖLKER BASTEI 5, TEL (01) 718 66 80-0, FAX (01) 718 66 80-630
E-MAIL:OFFICE.WIEN@HASLINGER-NAGELE.COM WWW.HASLINGER-NAGELE.COM

kommt für meine Mandantin nicht in Frage.

3. Nach den mir vorliegenden Informationen ist nicht über eine "Kostenteilung", sondern darüber gesprochen worden, dass jede Partei ihre Kosten selbst trägt. Richtig ist, dass im derzeitigen Verfahrensstadium daher keine klare Regelung über die Sachverständigenkosten vorliegen würde. Hier ist meine Mandantin zu einem Entgegenkommen insofern bereit, als sie - analog der von Gericht gewählten Vorgehensweise der gleichzeitigen Vorschreibung eines Kostenvorschusses für den Sachverständigen - bereit wäre, die Hälfte der endgültigen Sachverständigenkosten zu tragen. Die Gerichtsgebühren sind jedoch von Ihrer Mandantschaft endgültig zu tragen; hier findet kein (auch kein anteiliger) Kostenersatz durch meine Mandantin statt.

4. Die Thematik einer Honorargutschrift auf zukünftige Leistungen wurde in einem größeren Zusammenhang besprochen. Daraus erklärt sich die anteilige Anrechnungsregelung für die Honorargutschrift für zukünftige Leistungen der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH im Bezug auf die Erstellung eines Kanal- und Wasserleitungskatasters; dieser Auftragsinhalt war sehr wohl Diskussionsgegenstand. Nicht Gesprächsgegenstand war die bloße Begutschriftung von Kanalreinigungsleistungen im Betrag von € 15.000,- netto. Es bleibt daher bei der Aufteilung € 10.000,- mit anteiliger Anrechnung für Leistungen im Zuge der Erstellung eines Katasters und € 5.000,- für Kanalreinigungsleistungen. Als letztes Entgegenkommen, um einer vergleichweisen Lösung doch noch zu ermöglichen, ist meine Mandantin bereit, die Anrechnungsregelung im Bereich der Kanalreinigungsleistungen zu streichen, sodass diese Gutschrift auf die erste(n) Rechnung(en) in voller Höhe angerechnet werden kann (und zwar für Beauftragungen ab 1. 12.2012 – hier dürfte der übermittelte Vorschlag irrtümlich das Jahr 2013 aufweisen).

Ich habe daraufhin zu weisen, dass damit für meine Mandantin "das Ende der Fahnenstange" hinsichtlich des Entgegenkommens erreicht ist. Weitere Nachbesserungen des Vergleichsvorschlages wird es nicht geben. Damit erübrigt sich auch ein Eingehen auf Ihre Anfrage hinsichtlich einer (zusätzlichen?) Spende für das Pfarrheim, was in dieser Form ebenfalls nie diskutiert war.

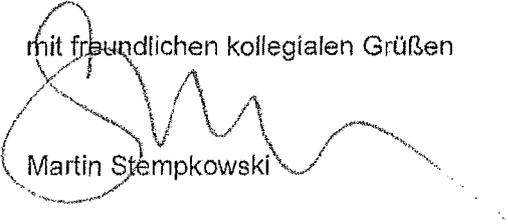
Weiters teile ich mit, dass die Versicherung ihre Zustimmung zum Abschluss eines derartigen Vergleiches erteilt hat.

Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass das beiliegende Vergleichsangebot selbst-

verständlich unpräjudiziell für den Sach- und Rechtsstandpunkt meiner Mandantin erfolgt. Ich bitte um Mitteilung, ob Ihre Mandantin diesem **Vergleichsangebot** zustimmt, und zwar kurzfristig (**bis spätestens 23.11.2012, 10:00 Uhr**) und habe unter Einem mitzuteilen, dass das Vergleichsangebot bis zu diesem Zeitpunkt **befristet** ist. Hintergrund ist, dass meine Mandantin im Falle der Nichtannahme ihres Vergleichsangebotes entsprechende Vorbereitungs- handlungen zur Beantwortung der Fragen des Sachverständigen, die ja dann bis 30.11.2012 fällig wäre, treffen muss, und nicht bereit ist, hier weiteren frustrierten Aufwand zu treiben. Entweder nimmt daher Ihre Mandantin dieses Vergleichsangebot rechtzeitig an, oder meine Mandantin wird die entsprechenden Handlungen zur Fortsetzung des Gerichtsverfahrens setzen.

Mit der Bitte um entsprechende Rückmeldung verbleibe ich

mit freundlichen kollegialen Grüßen



Martin Stempkowski

Beilage: überarbeiteter (unpräjudizieller) Vergleichsentwurf

Unpräjudizieller Vorschlag für einen

VERGLEICH

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Gföhl,
vertreten durch den Bürgermeister Ökonomierat Karl Simlinger,
Hauptplatz 3, 3542 Gföhl

und

der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH,
FN 32574d,
Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein
("Hydro")

1. Hydro leistet an die Stadtgemeinde Gföhl einen Pauschalbetrag in Höhe von € 25.000,00 brutto als Beitrag zu den Sanierungskosten für den Kanal der Stadtgemeinde Gföhl.
2. Mit Bezahlung dieses Pauschalbetrages sind sämtliche Ansprüche der Stadtgemeinde Gföhl gegen Hydro, die sich auf Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanäle sowie Trinkwasserleitungen im Bereich des seinerzeitigen "Hauptplatzprojektes", aber auch in der Wurfenthalstraße, wie in Planbeilage /1 gelb markiert, endgültig bereinigt und verglichen. Der Stadtgemeinde Gföhl stehen daher gegen Hydro im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Hydro für die Stadtgemeinde Gföhl im Bezug auf die in Planbeilage /1 markierten Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanalabschnitte sowie in diesem Bereich verlegten Trinkwasserleitungen keinerlei Ansprüche, sei es aus behaupteten Planungsfehlern, der Verletzung von Warnpflichten, Verletzung von Leistungspflichten im Zusammenhang mit der örtlichen Bauaufsicht oder auf welcher Anspruchsgrundlage auch immer, zu.
3. Die Stadtgemeinde Gföhl und Hydro tragen ihre jeweiligen Kosten im Verfahren beim Landesgericht Krems an der Donau zu 33 Cg 68/11z selbst; ein (wenn auch nur anteiliger) Kostenersatz findet nicht statt. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss des gegenständlichen Vergleiches sowie die Kosten

des vom Landesgericht Krems an der Donau im gegenständlichen Verfahren zu 33 Cg 68/11z bestellten Sachverständigen tragen die Stadtgemeinde Gföhl und Hydro je zur Hälfte.

4. Im Verfahren zwischen den Streitparteien beim Landesgericht Krems an der Donau zu 33 Cg 68/11z tritt ewiges Ruhen ein; die Vertreter der Parteien dieser Vereinbarung werden das Gericht mit einer gemeinsamen Ruhensanzeige hiervon verständigen.
5. Hydro gewährt der Stadtgemeinde Gföhl eine Gutschrift in Höhe von € 10.000,00 zuzüglich USt auf Honorare für künftige Leistungen von Hydro im Zusammenhang mit der Erstellung eines digitalen Kanal- und Wasserleitungskatasters für die Stadtgemeinde Gföhl. Diese Gutschrift kann nur für derartige bei Hydro zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2017 beauftragte Leistungen und maximal in Höhe von höchstens 15% der jeweiligen Honorarsumme eingelöst werden. Eine Barablöse, Aufrechnung mit sonstigen Forderungen oder Einlösung bei Beauftragung Dritter mit den oben genannten Leistungen ist nicht möglich.
6. Zusätzlich erhält Stadtgemeinde Gföhl eine Gutschrift von € 5.000,00 zuzüglich USt auf Honorare für künftige Dienstleistungen im Bereich der Kanalreinigung oder der Pumpwerksreinigung. Diese Gutschrift kann von der Stadtgemeinde Gföhl nur für derartige Leistungen der Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH, Gewerbestraße 4-6, 3494 Stratzdorf, eingelöst werden, die von der Stadtgemeinde Gföhl im Zeitraum zwischen 01.12.2012 und 31.12.2017 beauftragt werden. Eine Barablöse, Aufrechnung mit sonstigen Forderungen oder Einlösung der Gutschrift im Fall der Beauftragung eines anderen Unternehmens als Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH ist nicht möglich.



Stadtgemeinde Gföhl
zH Herrn Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

per E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at

Hirtzberger Sacha Katzensteiner
Rechtsanwälte GmbH
A-3500 Krems, Gartenaugasse 3
T +43 (0) 2732-767 67
F +43 (0) 2732-767 67-20
kanzlei@anwaelte.at
www.anwaelte.at

in Kooperation mit
RA Dr. Georg Retter, M.B.L.
RA Mag. Nikolaus Blauensteiner

Krems, am 20.11.2012
STGGFÖH/ABAGFÖH
GK/6 184
Ihr Ansprechpartner:
Mag. Günther Katzensteiner

Betrifft: Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH
Landesgericht Krems 33 Cg 68/11 z

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Angeschlossen überlasse ich die Antwort der Gegenseite vom 20.11.2012 samt adaptiertem Vergleichsvorschlag. Wie Sie den Unterlagen entnehmen können, beharrt die Gegenseite im Wesentlichen auf dem ursprünglichen Vorschlag. Lediglich im Zusammenhang mit den Sachverständigenkosten und der Gutschrift Kanalreinigung erfolgt eine Annäherung.

Zur Besprechung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Günther Katzensteiner

Beilage:
Schreiben Gegenseite vom 20.11.2012 samt Vergleichsvorschlag